

# Textvorlage Nr. 3 über Rechte von festgenommenen Personen: Das Recht auf Prozesskostenhilfe

*Von der Open Society Justice Initiative verfasstes Memorandum zur Unterstützung  
von Juristen zur Durchsetzung des Rechts von festgenommenen oder inhaftierten  
Personen auf Prozesskostenhilfe.*

**April 2013**



**OPEN SOCIETY**  
JUSTICE INITIATIVE

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>SO VERWENDEN SIE DIESE TEXTVORLAGE ZUR JURISTISCHEN ARGUMENTATION....</b>	<b>3</b>
<b>EINFÜHRUNG: DAS RECHT AUF PROZESSKOSTENHILFE .....</b>	<b>4</b>
<b>A. GELTUNGSBEREICH DES RECHTS AUF PROZESSKOSTENHILFE.....</b>	<b>5</b>
DIE PRÜFUNG DER BEDÜRFTIGKEIT.....	5
<i>Erstattung oder Erlass.....</i>	<i>6</i>
DIE PRÜFUNG DER BEGRÜNDETHEIT .....	7
<i>Die Schwere der Straftat und die Härte des potenziellen Urteils .....</i>	<i>7</i>
<i>Die Komplexität des Falls .....</i>	<i>7</i>
<i>Die soziale und persönliche Situation des Beschuldigten.....</i>	<i>8</i>
<b>B. PROZESSKOSTENHILFE WÄHREND DER VORUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>C. WAHL DES ANWALTS IM RAHMEN DER PROZESSKOSTENHILFE .....</b>	<b>10</b>
<b>D. QUALITÄT DES ANWALTS IM RAHMEN DER PROZESSKOSTENHILFE.....</b>	<b>11</b>
UNTERLASSUNG ODER NICHTERSCHEINEN .....	12
INTERESSENKONFLIKTE .....	13
UNZUFRIEDENHEIT MIT DER LEISTUNG DES RECHTSBEISTANDS .....	13
ANGEMESSENE ZEIT FÜR DIE VORBEREITUNG DER VERTEIDIGUNG.....	14
<b>E. BEIORDNUNG VON ANWÄLTEN IM RAHMEN DER PROZESSKOSTENHILFE .....</b>	<b>15</b>
SORGFALT .....	15
WILLKÜRVERBOT .....	15
ERFOLGSAUSSICHTEN .....	15
<b>F. PRAKTISCHE ANFORDERUNGEN AN EIN FUNKTIONIERENDES SYSTEM DER     PROZESSKOSTENHILFE .....</b>	<b>16</b>
ANGEMESSENE FINANZIERUNG UND RESSOURCEN .....	16
UNABHÄNGIGKEIT .....	17
GLEICHSTELLUNG BEI DER PROZESSKOSTENHILFE .....	18
PARTNERSCHAFTEN .....	18
<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN ZUM RECHT AUF PROZESSKOSTENHILFE .....</b>	<b>19</b>

## **SO VERWENDEN SIE DIESE TEXTVORLAGE ZUR JURISTISCHEN ARGUMENTATION**

1. Das Recht auf ein faires Verfahren ist nicht nur Reichen vorbehalten. Jede einer Straftat beschuldigte oder angeklagte Person hat das Recht auf eine faire und gleiche Behandlung sowie auf die eigene Verteidigung, unabhängig von den finanziellen Umständen. Eine der wichtigsten Schutzmechanismen für ein faires Strafverfahren ist das Recht auf Prozesskostenhilfe. Die Möglichkeiten bedürftiger Personen, die einen Anwalt nicht selbst bezahlen können, kostenlose, rechtzeitige und hochwertigen Rechtsbeistand zu erhalten, unterstreicht die Waffengleichheit zwischen der Verteidigung und der Strafverfolgung und ist die Grundlage für weitere wesentliche Rechte auf ein faires Verfahren.
2. Trotz der grundlegenden Bedeutung, die der Prozesskostenhilfe zukommt, verfügen viele Länder in Europa über kein faires und leicht zugängliches System, das gewährleistet, dass Personen einen wirksamen Rechtsbeistand erhalten, wenn sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Es bestehen gewaltige Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Struktur, der Voraussetzungen und der Wirksamkeit der Prozesskostenhilfe. Viele Länder erfüllen nicht die regionalen und internationalen Mindestanforderungen an eine Prozesskostenhilfe.
3. Dieses Memorandum gibt eine Übersicht über die internationalen Mindestanforderungen an die Prozesskostenhilfe. Es beschreibt die Rechtsnormen der Europäische Kommission für Menschenrechte und des Fallrechts aufgrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, belegt durch Grundsätze und Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen zur Prozesskostenhilfe in Strafverfolgungssystemen sowie anderer europäischer oder UN-Institutionen.
4. Die Justice Initiative ermuntert Rechtsanwälte ein, sich bei innerstaatlichen anwaltschaftlichen Bemühungen und Gerichtsverfahren auf die Untersuchungsergebnisse und Argumente in dieser Rechtsbelehrung zu stützen. Die Justice Initiative verfolgt die Entwicklungen in Ländern, die ihre gesetzlichen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe erfolgreich geändert haben. Wenn Sie mit Verfahren zur Prozesskostenhilfe befasst sind, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme. Wir sind möglicherweise in der Lage, Ihnen Informationen über Reformen zu vermitteln, die in ähnlichen Rechtssystemen bereits umgesetzt wurden und Ihren Fall unterstützen können, oder Sie mit anderen Rechtsanwälten oder Organisationen in Kontakt zu bringen, die einen solchen Fall in einem Verfahren erfolgreich abschließen konnten.
5. Die Justice Initiative hat alles getan, um sicherzustellen, dass unsere Informationen richtig sind. Dennoch ist dieses Memorandum nur für Informationszwecke vorgesehen und hat nicht den Charakter einer Rechtsberatung. Wie Sie dieses Memorandum verwenden, hängt von den Details Ihres Falls, der Lage Ihres Klienten und den Besonderheiten Ihres innerstaatlichen rechtlichen Rahmens ab.
6. Wenn Sie Fragen zum Memorandum haben oder eine Rückmeldung geben möchten, eine übersetzte Version in einer anderen Sprache wünschen oder die Justice Initiative über Verfahren und Reformen in Ihrem Land informieren wollen, die mit der Prozesskostenhilfe zusammenhängen, wenden Sie sich bitte an

### **Marion Isobel**

Juristin  
National Criminal Justice Reform  
Open Society Justice Initiative  
[marion.isobel@opensocietyfoundations.org](mailto:marion.isobel@opensocietyfoundations.org)  
Tel: +36 1 882 3154

[www.justiceinitiative.org](http://www.justiceinitiative.org)  
[www.legalaidreform.org](http://www.legalaidreform.org)

## EINFÜHRUNG: DAS RECHT AUF PROZESSKOSTENHILFE

7. Eines der grundlegenden Rechte von Personen, die einer Straftat angeklagt sind oder verdächtigt werden, ist das Recht auf Rechtsbeistand in jeder Phase des strafrechtlichen Verfahrens. Dazu reicht allerdings die Zulassung eines lediglich theoretischen oder illusorischen Anspruchs auf Rechtsbeistand nicht aus. Dieser Anspruch muss praxisgerecht und wirksam umgesetzt werden. Personen, denen Straftaten vorgeworfen werden, müssen die Möglichkeit erhalten, ab Beginn der Ermittlungen kostenlosen Rechtsbeistand zu erhalten, wenn sie die Kosten für diesen Beistand nicht selbst bezahlen können. Dadurch wird gewährleistet, dass bedürftige Verdächtige und Angeklagte ihre Interessen wirksam vor Gericht verteidigen können und dass ihnen aufgrund ihrer Bedürftigkeit nicht das Recht auf ein faires Verfahren verweigert wird.
8. Die Prozesskostenhilfe hat außerdem weitergehende Vorteile für das System insgesamt. Eine im Gesamtrahmen eines funktionierenden Strafverfolgungssystems funktionierende Prozesskostenhilfe kann die Dauer der Festnahme auf Polizeiwachen und Haftanstalten verkürzen und die Belegung der Gefängnisse reduzieren, Fehltrite mindern und die Überbelegung von Haftanstalten sowie eine Überlastung der Gerichte lindern.<sup>1</sup>
9. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat kürzlich die weltweit erste internationale Übereinkunft betreffend die Leistung von Prozesskostenhilfe angenommen. Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen zur Prozesskostenhilfe in Strafverfolgungssystemen<sup>2</sup> („die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen“) wurden am 20. Dezember 2012 beschlossen. Damit treten globale Anforderungen an die Prozesskostenhilfe in Kraft und die Staaten werden ermuntert, Maßnahmen zu verstärken, die eine wirksame Leistung der Prozesskostenhilfe in der ganzen Welt gewährleisten:

„In der Anerkennung der Prozesskostenhilfe als ein wesentliches Element eines funktionierenden Strafverfolgungssystems, das sich auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit stützt, eine Grundlage für die Wahrnehmung weiterer Rechte, u. a. des Rechts auf ein faires Verfahren und ein wichtiger Schutzmechanismus ist, der die grundlegende Gerechtigkeit und das öffentliche Vertrauen in ein Strafverfahren gewährleistet, müssen die Staaten die Prozesskostenhilfe in ihren nationalen Rechtssystemen auf der höchstmöglichen Ebene sicherstellen, gegebenenfalls in der Verfassung“.<sup>3</sup>
10. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe ist ausdrücklich in Artikel 6(3)(c) der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“) und in Artikel 14(3)(d) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte („IPbPR“) festgelegt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („EGMR“) hat detaillierte Regeln darüber ausgearbeitet, wie die Prozesskostenhilfe zu leisten ist. Viele dieser Regeln wurden bei der Anwendung des IPbPR von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bestätigt.
11. Auch andere europäische und internationale Stellen haben Regeln für die Prozesskostenhilfe festgelegt. Das Europäische Komitee für die Verhütung von Folter („CPT“) und der UN-Unterausschuss für die Verhütung von Folter („SPT“) haben wiederholt die Bedeutung der Prozesskostenhilfe als grundlegenden Schutzmechanismus gegen Einschüchterung, Misshandlung und Folter betont. CPT und SPT haben festgestellt, dass unmittelbar in Anschluss an eine freiheitsentziehende Maßnahme das Risiko von Einschüchterung und körperlicher Misshandlung am größten ist. Um die schutzwürdige Lage von Personen in Polizeigewahrsam zu schützen, müssen alle Staaten

---

<sup>1</sup> *The United Nations Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice System*, 3. Oktober 2012, UN Doc. A/C.3/67/L.6, Einleitung zu Abs. 3.

<sup>2</sup> *The United Nations Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice System*, 3. Oktober 2012, UN Doc. A/C.3/67/L.6, auf [http://www.uanet.org/sites/default/files/RES\\_GA\\_UN\\_121003\\_EN.pdf](http://www.uanet.org/sites/default/files/RES_GA_UN_121003_EN.pdf).

<sup>3</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Grundsatz 1.

ein geeignetes System der Prozesskostenhilfe für Menschen entwickeln, die keinen Anwalt bezahlen können.<sup>4</sup>

12. Dieses Memorandum bezieht sich auf diese europäischen und internationalen Quellen, um die Mindestanforderungen an sechs Aspekte der Prozesskostenhilfe darzustellen: (A) Die Reichweite des Rechts auf Prozesskostenhilfe anhand der Prüfung der Bedürftigkeit und der Begründetheit; (B) die Pflicht des Staates, Prozesskostenhilfe während der Anfangsphase strafrechtlicher Verfahren zu leisten; (C) die Pflicht der über die Prozesskostenhilfe entscheidenden Stellen, Entscheidungen zur Beordnung von Anwälten fair und ohne Willkür zu fällen; (D) das Recht der Personen, ihren eigenen Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu wählen; (E) die Pflicht des Staates, für die Qualität der Leistungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu sorgen und (F) praktische Voraussetzungen für die Einrichtung eines funktionierenden und wirksamen Systems der Prozesskostenhilfe.

## **A. GELTUNGSBEREICH DES RECHTS AUF PROZESSKOSTENHILFE**

13. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Die erste Voraussetzung ist, dass der Person die hinreichenden Mittel für die Bezahlung des Rechtsbeistands fehlen (die „Prüfung der Bedürftigkeit“), und die zweite Voraussetzung ist, dass dies im Interesse der Rechtspflege ist (die „Prüfung der Begründetheit“). Diese beiden Voraussetzungen sind sowohl in Artikel 6(3)(c) der EMKR als auch in Artikel 14(3)(d) des IPbPR festgelegt.

### **Die Prüfung der Bedürftigkeit**

14. Wenn eine Person nicht über die hinreichenden Mittel verfügt, um ihren eigenen Anwalt zu bezahlen, erfüllt sie die erste in Artikel 6(3) EMKR festgelegte Voraussetzung. Der EGMR hat die Bedeutung des Begriffs „hinreichende Mittel“ nicht definiert. Stattdessen berücksichtigt der EGMR alle Umstände des konkreten Falls, wenn er feststellt, ob die finanzielle Lage des Beschuldigten oder Angeklagten die Gewährung von Rechtsbeistand erfordert.
15. Der EGMR hat als allgemeine Regel befunden, dass es den Behörden der Einzelstaaten obliegt, die finanzielle Schwelle für die Prüfung der Bedürftigkeit festzulegen. Der EGMR lässt den Mitgliedsstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Wahl, wie die Prüfung der Bedürftigkeit umzusetzen ist, aber es muss hinreichend gewährleistet sein, dass Willkür bei der Ermittlung der Zulässigkeit ausgeschlossen ist (siehe Diskussion weiter unten). Im Fall *Santambrogio v Italy* hat der EGMR keinen Verstoß gegen Artikel 6(1) Recht auf Zugang zum Gericht erkannt, als einem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass seine Mittel den gesetzlichen Grenzwert überschreiten. Der EGMR hat festgestellt, dass die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe auf gesetzlicher Grundlage erfolgte und dass das italienische Rechtssystem hinreichende Garantien gegen Willkür bei der Ermittlung der Zulässigkeit von Prozesskostenhilfe bietet.<sup>5</sup>
16. Die beschuldigte Person trägt die Beweislast dafür, dass er nicht über die Mittel für die Bezahlung des Rechtsbeistands verfügt, aber er muss nicht seine Bedürftigkeit „jenseits allen Zweifels“ beweisen.<sup>6</sup> In *Pakelli v Germany* stützte sich der EGMR auf „einige Anzeichen“, dass der Beschwerdeführer keine Mittel hatte, um seinen Anwalt zu

---

<sup>4</sup> *Twelfth General Report on the CPT's activities covering the period 1 January to 31 December 2001*, 3. September 2002, Abs. 41. Siehe auch: *Report on the visit to Armenia carried out by the CPT from 2 to 12 April 2006*, CPT/Inf (2007) 47, Abs. 23; *Report on the visit to Armenia carried out by the CPT from 15 to 17 March 2008*, CPT/Inf (2010) 7, Abs. 24; *Report on the visit to Austria carried out by the CPT from 14 to 23 April 2004*, CPT/Inf (2005) 13, Abs. 26; *Report on the visit to Bulgaria carried out by the CPT from 10 to 21 September 2006*, CPT/Inf (2008) 11, Abs. 27; *Report on the visit to Hungary carried out by the CPT from 30 March to 8 April 2005*, CPT/Inf (2006) 20, Abs. 23; *Report on the visit to Poland carried out by the CPT from 4 to 15 October 2004*, CPT/Inf (2006) 11, Abs. 21; *Report on the visit to Poland carried out by the CPT from 26 November to 8 December 2009*, CPT/Inf (2011) 20, Abs. 26.

<sup>5</sup> *Santambrogio v Italy*, EGMR, Urteil vom 21. September 2004, Abs. 55.

<sup>6</sup> *Pakelli v Germany*, EGMR, Urteil vom 25. April 1983, Abs. 34.

bezahlen, u. a. Steuerbescheide, und auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer während der letzten zwei Jahre in Gewahrsam war, während seine Berufung bezüglich auf Rechtsfragen beschränkte Rechtsmittel anhängig war. Da keine gegenteiligen Anzeichen bestanden, hat es den EGMR überzeugt, dass der Beschwerdeführer ein kleines Gewerbe betrieben hatte und dass seine finanzielle Lage bescheiden war, um zu erkennen, dass er nicht über die Mittel verfügte, um einen Anwalt zu bezahlen.<sup>7</sup>

17. Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen haben die Bedeutung betont, keine restriktiv niedrige oder unfaire Prüfung der Bedürftigkeit anzuwenden, indem sie die Staaten ermahnen, zu gewährleisten, dass „Personen, deren Mittel die Grenzwerte der Prüfung der Bedürftigkeit übersteigen, die aber einen Anwalt nicht bezahlen können oder in Fällen, in denen anderweitig Prozesskostenhilfe gewährt worden wäre, keinen Zugang zu einem Anwalt haben, und wenn es im Interesse der Rechtspflege ist, diese Hilfe zu gewähren, nicht von der Gewährung der Prozesskostenhilfe ausgeschlossen werden“.<sup>8</sup> Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen legen auch fest, dass die Kriterien für die Anwendung der Prüfung der Bedürftigkeit „breit veröffentlicht“ werden müssen, um Transparenz und Billigkeit zu gewährleisten.<sup>9</sup>

#### Erstattung oder Erlass

18. Zwar kann die Anforderung, Prozesskostenhilfe zu erstatten, unter Umständen den Anspruch auf ein faires Verfahren verletzen, jedoch ist die Möglichkeit, vom Beschuldigten die Rückzahlung der Prozesskostenhilfe am Ende des Verfahrens zu verlangen, nicht grundsätzlich mit Artikel 6(3) der EMRK unvereinbar. Im Fall *X v Germany*, hat die damalige Europäische Kommission für Menschenrechte entschieden, dass Artikel 6(3)(c) keine endgültige Freistellung von den im Rahmen der Prozesskostenhilfe übernommenen Kosten garantiert. Der Staat kann von einem Beschuldigten die Erstattung der Kosten nach dem Verfahren verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Beschuldigten verbessert und er in der Lage ist, die Kosten zu tragen.<sup>10</sup>
19. Das Verlangen nach Erstattung oder der Erlass der im Rahmen der Prozesskostenhilfe übernommenen Kosten kann mit Artikel 6 unvereinbar sein, wenn die Höhe des vom Beschwerdeführer verlangten Erstattungsbetrags zu hoch ist,<sup>11</sup> die Erstattungsbedingungen willkürlich oder nicht nachvollziehbar sind oder<sup>12</sup> wenn keine Beurteilung der finanziellen Umstände des Beschwerdeführers vorgenommen wurde, um zu prüfen, dass die wirtschaftliche Situation sich verbessert hat und er in der Lage ist, die Kosten zu tragen.<sup>13</sup>
20. Der EGMR wird allerdings alle Tatsachen sorgfältig prüfen, um festzustellen, ob eine Anforderung, die Kosten zu erstatten, ein faires Verfahren unter den konkreten Umständen eines bestimmten Falls beeinträchtigt hat.<sup>14</sup> Beispielsweise hat der EGMR im Fall *Ognyan Asenov v Bulgaria* geprüft, ob die Möglichkeit, dass die Kostentragung im Falle einer Verurteilung angeordnet werden kann, den Beschwerdeführer davon abgehalten haben konnte, vom Gericht die Beiordnung eines Anwalts zu beantragen. Der EGMR hat erkannt, dass der Beschwerdeführer sich nicht beeinträchtigt gefühlt hat und dass seine Verfahrensrechte nicht ausgehöhlt wurden.<sup>15</sup> Im Fall *Croissant v Germany* hat der EGMR befunden, dass die Anordnung der Erstattung gegen den Beschwerdeführers

---

<sup>7</sup> *Pakelli v Germany*, EGMR, Urteil vom 25. April 1983, Abs. 34. Siehe auch: *Twalib v Greece*, EGMR, Urteil vom 9. Juni 1998, Abs. 51.

<sup>8</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Leitlinie 1, Abs. 41(a).

<sup>9</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Leitlinie 1, Abs. 41(b).

<sup>10</sup> *X v Germany*, Nr. 9365/81, Europäische Kommission für Menschenrechte, Entscheidung vom 6. Mai 1982.

<sup>11</sup> *Croissant v Germany*, EGMR, Urteil vom 25. September 1992, Abs. 36; *Orlov v Russia*, EGMR, Urteil vom 21. Juni 2011, Abs. 114.

<sup>12</sup> *Morris v United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 26. Februar 2002, Abs. 89.

<sup>13</sup> *Croissant v Germany*, EGMR, Urteil vom 25. September 1992, Abs. 36; *Morris v United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 26. Februar 2002, Abs. 89. *Orlov v Russia*, EGMR, Urteil vom 21. Juni 2011, Abs. 114; *X v Germany*, Nr. 9365/81, Europäische Kommission für Menschenrechte, Entscheidung vom 6. Mai 1982.

<sup>14</sup> *Croissant v Germany*, EGMR, Urteil vom 25. September 1992, Abs. 36.

<sup>15</sup> *Ognyan Asenov v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 17. Februar 2011, Abs. 44.

nicht mit Artikel 6 unvereinbar war, weil die geforderten Beträge nicht zu hoch waren und das deutsche System der Prozesskostenhilfe normalerweise den Großteil der Kosten erlässt, wenn sie hoch waren.<sup>16</sup>

### **Die Prüfung der Begründetheit**

21. Die zweite, in Artikel 6(3) der EMRK und Artikel 14(3)(d) des IPbPR festgelegte Voraussetzung ist, dass das „Interesse der Rechtspflege“ die Gewährung von Prozesskostenhilfe notwendig macht. Dies bedeutet, dass mittellosen Personen nicht in jedem Fall Prozesskostenhilfe gewährt wird. Der Staat hat einen gewissen Spielraum bei der Entscheidung, wann das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege verlangt, dass einem Beschuldigten ein Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe beizuordnen ist. Der EGMR hat drei Faktoren festgestellt, die bei der Beurteilung, ob das „Interesse der Rechtspflege“ eine unentgeltliche Prozesskostenhilfe verlangt, zu berücksichtigen sind: die Schwere der Straftat und die Härte des potenziellen Urteils, die Komplexität des Falls und die soziale und persönliche Situation des Beschuldigten. Alle Faktoren müssen zusammen berücksichtigt werden, wobei jeder einzelne von ihnen die unentgeltliche Prozesskostenhilfe notwendig machen kann.

#### Die Schwere der Straftat und die Härte des potenziellen Urteils

22. Als Mindestgarantie gilt der Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn es um Freiheitsentzug geht.<sup>17</sup> Selbst die Möglichkeit einer kurzzeitigen Inhaftierung reicht aus, um die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu garantieren. Im Fall *Benham v United Kingdom* wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, eine Schuld nicht bezahlt zu haben, und die Höchststrafe betrug drei Monate Haft. Der EGMR befand, dass dieses potenzielle Urteil hinreichend hart war, dass im Interesse der Rechtspflege dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zur Verfügung hätte gestellt werden müssen.<sup>18</sup>
23. In Situationen, in denen die Möglichkeit des Freiheitsentzugs nicht gegeben ist, prüft der EGMR die besonderen Umstände des Falls sowie die nachteiligen Folgen einer Verurteilung für den Beschuldigten. Die Unterscheidung zwischen Fällen, die wegen der Härte des potenziellen Urteils Prozesskostenhilfe notwendig machen und welche nicht, kann sehr fein sein. Im Fall *Barsom and Varli v Sweden*, hatten die Beschwerdeführer sich darüber beschwert, dass ihnen Prozesskostenhilfe in einem Verfahren verwehrt worden war, in denen ihnen die Verurteilung zu Steueraufschlägen in Höhe von bis zu 15.000 Euro drohte. Der EGMR erkannte, dass die Ablehnung der Prozesskostenhilfe hinzunehmen war, weil einerseits die Beschwerdeführer finanziell in der Lage waren, diese Beträge an die Steuerverwaltung ohne besondere Schwierigkeiten zu zahlen, und andererseits weil ihnen keine Freiheitsstrafe drohte.<sup>19</sup> Hingegen erkannte der EGMR im Fall *Pham Hoang v France*, dass es im Interesse der Rechtspflege geboten war, dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zu gewähren. Die Begründung lautete teilweise, dass „die Verfahren eindeutig mit Konsequenzen für den Beschwerdeführer belastet waren, der für schuldig befunden worden war ... verbotene Waren importiert zu haben, und zur Zahlung von hohen Summen an das Zollamt verurteilt worden war“.<sup>20</sup>

#### Die Komplexität des Falls

24. Prozesskostenhilfe ist in den Fällen zu gewähren, in denen es um komplexe Sachverhalte oder rechtliche Aspekte geht. Im Fall *Pham Hoang v France* war ein weiterer Faktor, der den EGMR zu der Entscheidung führte, dass dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe hätte gewährt werden müssen, dass der Beschwerdeführer das inländische Gericht davon

<sup>16</sup> *Croissant v Germany*, EGMR, Urteil vom 25. September 1992, Abs. 35–37.

<sup>17</sup> *Benham v United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 10. Juni 1996, Abs. 59; *Quaranta v Switzerland*, EGMR, Urteil vom 24. Mai 1991, Abs. 33; *Zdravka Stanev v Bulgaria*, EGMR, Urteil vom 6. November 2012, Abs. 38; *Talat Tunç v Turkey*, EGMR, Urteil vom 27. März 2007, Abs. 56; *Prezec v Croatia*, EGMR, Urteil vom 15. Oktober 2009, Abs. 29.

<sup>18</sup> *Benham v United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 10. Juni 1996, Abs. 59 und 64.

<sup>19</sup> *Barsom and Varli v Sweden*, EGMR (Entsch.), Entscheidung vom 4. Januar 2008.

<sup>20</sup> *Pham Hoang v France*, EGMR, Urteil vom 25. September 1992, Abs. 40.

überzeugen wollte, von seinem gefestigten Fallrecht in dem betreffenden Gebiet abzuweisen.<sup>21</sup> Im Fall *Quaranta v Switzerland* war der Sachverhalt einfach, aber die dem Gericht zur Verfügung stehende Bandbreite der möglichen Urteile war besonders komplex und enthielt die Möglichkeit, die ausgesetzte Vollstreckung eines Urteil zu aktivieren oder ein neues Urteil zu fällen. Diese Komplexität verlangte zusätzlich die Beordnung eines Anwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe, um die Interessen des Angeklagten zu schützen.<sup>22</sup>

25. Im Gegensatz befand der EGMR, dass die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in Fällen angemessen war, die vom Sachverhalt her und unter juristischen Aspekten einfach waren. Beispielsweise handelte es sich bei den anhängigen Fragen im Fall *Barsom and Varli v Sweden* hauptsächlich um die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer eine falsche oder unvollständige Steuererklärung abgegeben hatte. Da es nicht um schwierige Rechtsfragen ging, befand der EGMR die Ablehnung von Prozesskostenhilfe nicht im Widerspruch zu Artikel 6.<sup>23</sup>

#### Die soziale und persönliche Situation des Beschuldigten

26. Prozesskostenhilfe muss im Allgemeinen schutzwürdigen Gruppen und Personen gewährt werden, die wegen ihrer persönlichen Umstände nicht in der Lage sein können, ihren Fall selbst zu verteidigen. Der EGMR berücksichtigt dabei den Bildungsstand, den sozialen Hintergrund und die Persönlichkeit des Beschwerdeführers und beurteilt diese Faktoren im Hinblick auf die Komplexität des Falls. Im Fall *Quaranta v Switzerland* hat der EGMR befunden, dass die rechtlichen Fragen schon an sich kompliziert waren, aber umso mehr für den Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation:

„Als junger Erwachsener mit ausländischer Herkunft mit einem unterprivilegierten Hintergrund hatte er keine richtige Berufsausbildung und ein langes Vorstrafenregister. Er hatte seit 1975 Drogen konsumiert, seit 1983 fast täglich, und zum Tatzeitpunkt wohnte er mit seiner Familie von der Sozialhilfe.“<sup>24</sup>

27. Prozesskostenhilfe ist auch Personen zu gewähren, die Sprachschwierigkeiten haben. Im Fall *Biba v Greece* befand der EGMR, dass ein Verstoß gegen Artikel 6(1) und 6(3)(c) vorlag, weil einem ausweislosen Immigranten, der nicht über die Mittel für die Mandatierung eines Rechtsanwalts vor dem Kassationshof verfügte, kein Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet wurde. Der EGMR befand, dass es für den Beschwerdeführer unmöglich war, die Berufung in Griechenland ohne den Rechtsbeistand vorzubereiten, weil er Ausländer war, der die Sprache nicht beherrschte.<sup>25</sup>
28. Hingegen befand der EGMR im Fall *Barsom and Varli v Sweden*, dass beide Beschwerdeführer fast dreißig Jahre in Schweden gelebt hatten, Kaufleute waren und als Inhaber ein Restaurant betrieben. Der EGMR befand, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie nicht in der Lage sein gewesen wären, ihren Fall im Zusammenhang mit Steueraufschlügen ohne den Rechtsbeistand vor einem inländischen Gericht zu verteidigen. Das Gericht berücksichtigte besonders die Tatsache, dass die schwedischen Gerichte verpflichtet waren, den Beschwerdeführern angemessene Orientierung und Unterstützung in ihrem Fall zu bieten.<sup>26</sup>

## **B. PROZESSKOSTENHILFE WÄHREND DER VORUNTERSUCHUNG**

29. Wenn die Prüfung der Bedürftigkeit und Begründetheit positiv ausgefallen ist, muss Prozesskostenhilfe in jeder Phase des Verfahrens gewährt werden, von der Voruntersuchung durch die Polizei über das Hauptverfahren bis zur Rechtskräftigkeit

<sup>21</sup> *Pham Hoang v France*, EGMR, Urteil vom 25. September 1992, Abs. 40.

<sup>22</sup> *Quaranta v Switzerland*, EGMR, Urteil vom 24. Mai 1991, Abs. 34.

<sup>23</sup> *Barsom and Varli v Sweden*, EGMR (Entsch.), Entscheidung vom 4. Januar 2008.

<sup>24</sup> *Quaranta v Switzerland*, EGMR, Urteil vom 24. Mai 1991, Abs. 35.

<sup>25</sup> *Biba v Greece*, EGMR, Urteil vom 26. September 2000, Abs. 29.

<sup>26</sup> *Barsom and Varli v Sweden* EGMR (Entsch.), Entscheidung vom 4. Januar 2008.



eines Berufungsurteils. Es ist besonders wichtig, dass alle einer Straftat angeklagten oder verdächtigten Personen, die nicht die Mittel haben, einen Anwalt zu bezahlen, in der Frühphase des Strafverfahrens zügig Zugang zur Prozesskostenhilfe erhalten.<sup>27</sup>

30. Das Ermittlungsverfahren ist besonders wichtig für die Vorbereitung des Strafverfahrens, weil die in dieser Phase erhaltenen Beweismittel den Rahmen für die Behandlung der vorgeworfenen Straftat vor Gericht bestimmen.<sup>28</sup> Der EGMR hat ferner auf „die besondere Schutzwürdigkeit eines Beschuldigten in einer frühen Verfahrensphase, in der er mit dem Stress der Situation und dem immer komplexeren Strafrecht konfrontiert wird“, hingewiesen.<sup>29</sup> Damit das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in der Praxis ausreichend umgesetzt und wirksam ist, verlangt Artikel 6(1) der EMRK, dass Verdächtigen Zugang zu einem Rechtsanwalt gewährt wird, der gegebenenfalls vom Staat beizuordnen ist, bevor sie durch die Polizei verhört werden.<sup>30</sup>
31. Dieses Thema fand Betonung im Falle *Salduz v Turkey*. Dieser Fall betraf einen Minderjährigen, der festgenommen wurde, während des Verhörs ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistands Eingeständnisse machte, später aber seine Aussage zurückzog mit der Erklärung, sie wäre unter Zwang erfolgt. Die Große Kammer des EGMR befand, dass der nicht erfolgte Zugang zu einem Rechtsanwalt während des Polizeigewahrsams Artikel 6(1) und 6(3)(c) der EMRK verletzt hat. Weder der nachfolgende Beistand durch einen Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe noch die Möglichkeit, die Aussage in den nachfolgenden Verfahrensschritten zu bestreiten, konnten den ursprünglichen Mangel, der während des Polizeigewahrsams eingetreten war, beheben.<sup>31</sup>
32. Der Fall *Salduz* wurde in zahlreichen weiteren Entscheidungen des EGMR bestätigt. Daraus folgt eine eindeutige und durchgängige Rechtsprechung des Inhalts, dass die Nutzung von Beweismaterial, das von einem Verdächtigen bei Verhören oder anderen Untersuchungsmaßnahmen aufgenommen wurde, während der der Verdächtige – privat finanziert oder vom Staat bezahlt – keinen Rechtsbeistand hatte, den Artikel 6 der EMRK verletzt.<sup>32</sup>
33. Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen betonen ebenfalls die entscheidende Bedeutung der Gewährung von Prozesskostenhilfe während der polizeilichen Ermittlungen am Anfang eines Verfahrens. Sie legen fest, dass wenn Staaten die Bedürftigkeit zur Feststellung der Zulässigkeit von Prozesskostenhilfe prüfen, dafür Sorge zu tragen haben, dass „Personen, die dringend Prozesskostenhilfe auf einer Polizeiwache, in einer Haftanstalt oder vor Gericht verlangen, vorausgehende Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, während die Zulässigkeitsbeurteilung noch im Gange ist“.<sup>33</sup>
34. Unter bestimmten Umständen ist Prozesskostenhilfe auch für Personen erforderlich, die von der Polizei befragt werden, aber nicht formgerecht als Verdächtige oder Angeklagte bezeichnet werden. Im Fall *Nechiporuk and Yonkalo v Ukraine* wurde der Beschwerdeführer eines Mordes verdächtigt, obwohl die Polizei ihn aufgrund eines minder schweren Betäubungsmitteldelikts festgenommen, in formelle Verwaltungshaft genommen und ihm den Rechtsbeistand verweigert hatte. Der EGMR befand, dass er trotz dieser formellen Bezeichnung in Wahrheit als Verdächtiger behandelt wurde und

<sup>27</sup> Siehe das erste Memorandum der Open Society Justice Initiative zum Recht auf frühzeitigen Zugang zu einem Rechtsbeistand auf: <http://www.opensocietyfoundations.org/briefing-papers/legal-tools-early-access-justice-europe>

<sup>28</sup> *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 27. November 2008, Abs. 54.

<sup>29</sup> *Nechiporuk and Yonkalo v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 21. April 2011, Abs. 262.

<sup>30</sup> *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 27. November 2008, Abs. 54–55; *Shabelnik v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 17. Februar 2009, Abs. 57; *Pishchalnikov v Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 72–74 und 91; *Plonka v Poland*, EGMR, Urteil vom 30. Juni 2009, Abs. 40–42; *Adamkiewicz v Poland*, EGMR, Urteil vom 2. März 2010, Abs. 89.

<sup>31</sup> *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 27. November 2008, Abs. 58.

<sup>32</sup> Der Fall *Salduz* wurde in mehr als 100 Entscheidungen des EGMR gegen zahlreiche Länder bestätigt, zum Beispiel: *Brusco v France*, EGMR, Urteil vom 14. Oktober 2010, Abs. 45; *Pishchalnikov v Russia*, EGMR, Urteil vom 24. September 2009, Abs. 70, 73, 76, 79, 93; *Plonka v Poland*, EGMR, Urteil vom 31. März 2009, Abs. 35, 37, 40; *Shabelnik v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 19. Februar 2009, Abs. 53; *Mader v Croatia*, EGMR, Urteil vom 21. Juni 2011, Abs. 149 und 154.

<sup>33</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Leitlinie 1, Abs. 41(c).

ihm die Rechte gemäß Artikel 6 der EMRK zustanden, einschließlich des ungehinderten Zugangs zu einem Rechtsvertreter, der, falls erforderlich, über die Prozesskostenhilfe hätte beigeordnet werden müssen.<sup>34</sup>

35. Es ist auch klar, dass eine Person nicht nur während eines Polizeiverhörs, sondern auch im Verlauf anderer Untersuchungshandlungen Recht auf Prozesskostenhilfe hat. Im Fall *Berlinski v Poland* wurde das Verlangen der Beschwerdeführer auf einen Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe von den Behörden ignoriert, mit dem Ergebnis, dass sie mehr als ein Jahr lang keinen Verteidiger hatten. Der EGMR befand, dass die Verweigerung der Prozesskostenhilfe für die Beschwerdeführer über den Zeitraum der Untersuchungen, während denen Verfahrenshandlungen einschließlich medizinischer Untersuchungen durchgeführt werden, einen Verstoß gegen Artikel 6(1) und 3 (c) der EMRK darstellt.<sup>35</sup>
36. Die Forderung nach Gewährung der Prozesskostenhilfe in frühen Phasen wird durch die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen bestärkt, die ausdrücklich verlangen, dass die Staaten „dafür Sorge zu tragen haben, dass eine wirksame Prozesskostenhilfe zügig in allen Phasen des Strafverfahrens“<sup>36</sup> zu gewähren ist, einschließlich aller „Vorverfahren und mündlichen Verhandlungen“.<sup>37</sup> Ähnlich befand auch die Menschenrechtskommission, dass ein Verstoß gegen Artikel 14(3)(d) und Artikel 9(1) vorlag, als einem Verdächtigen keine Prozesskostenhilfe während einer polizeilichen Festnahme und Befragung am Anfang eines Verfahrens gewährt wurde.<sup>38</sup>

### C. WAHL DES ANWALTS IM RAHMEN DER PROZESSKOSTENHILFE

37. Artikel 6(3)(c) der EMRK legt fest, dass eine Person, der eine Straftat vorgeworfen wird, das Recht auf „einen Verteidiger ihrer Wahl“ hat. Hingegen hat der EGMR befunden, dass Personen, denen unentgeltliche Prozesskostenhilfe gewährt wird, nicht in jedem Fall auswählen dürfen, welcher Rechtsbeistand ihnen beigeordnet wird. Das Recht, von einem Rechtsbeistand der eigenen Wahl verteidigt zu werden, kann eingeschränkt werden, wenn das Interesse der Rechtspflege dies notwendig macht. Im Fall *Croissant v Germany* hat der EGMR befunden, dass die Wünsche des Beschwerdeführers nicht ignoriert werden dürfen, aber die Wahl des Rechtsbeistands – unter Berücksichtigung des Interesses der Rechtspflege – letztendlich dem Staat zusteht:

„Ungeachtet der Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Rechtsbeistand und dem Mandanten kann dieses Recht nicht als absolut gelten. Es unterliegt notwendigerweise bestimmten Einschränkungen, wenn es um unentgeltliche Prozesskostenhilfe geht und wenn, wie im vorliegenden Fall, es den Gerichten obliegt, ob das Interesse der Rechtspflege es erfordert, dass der Beschuldigte durch einen von ihm selbst bestellten Rechtsbeistand verteidigt wird. Bei der Beordnung eines Verteidigers müssen die Gerichte der Einzelstaaten auf jeden Fall die Wünsche des Beschuldigten berücksichtigen ... Sie können sich aber über diese Wünsche hinwegsetzen, wenn es maßgebliche und hinreichende Gründe dafür gibt, dass sie es im Interesse der Rechtspflege für notwendig befinden“.<sup>39</sup>

38. Im Fall *Ramon Franquesa Freixas v Spain* beschwerte sich der Beschwerdeführer, dass seine Rechte gemäß Artikel 6(3)(c) verletzt worden wären, weil ihm ein auf Arbeitsrecht

<sup>34</sup> *Nechiporuk and Yonkalo v Ukraine*, EGMR, Urteil vom 21. April 2011, Abs. 262.

<sup>35</sup> *Berlinski v Poland*, EGMR, Urteil vom 20. Juni 2002, Abs. 77.

<sup>36</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Grundsatz 7, Abs. 27.

<sup>37</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Leitlinie 4, Abs. 44(c).

<sup>38</sup> *Butovenko v Ukraine*, UNMRK, Entscheidung vom 19. Juli 2001, U.N. Doc. CCPR/C/102/D/1412/2005, Abs. 7.6; *Gunan v Kyrgyzstan*, UNMRK, Entscheidung vom 25. Juli 2011, U.N. Doc. CCPR/C/102/D/1545/2007, Abs. 6.3; *Krasnova v Kyrgyzstan*, UNMRK, Entscheidung vom 27. April 2010, U.N. Doc. CCPR/C/101/D/1402/2005, Abs. 8.6; *Johnson v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 25. November 1998, U.N. Doc. CCPR/C/64/D/592/1994, Abs. 10.2; *Levy v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 3. November 1998, U.N. Doc. CCPR/C/64/D/719/1996, Abs. 7.2.

<sup>39</sup> *Croissant v Germany*, EGMR, Urteil vom 25. September 1992, Abs. 29. Siehe auch: *Lagerblom v Sweden*, EGMR, Urteil vom 14. Januar 2003, Abs. 55, das befundet, dass Artikel 6(3)(c) nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass für das Recht, einen öffentlich beigeordneten Rechtsbeistand zu ersetzen, Sorge zu tragen ist.

spezialisierten Anwalt als sein Verteidiger in einer Strafsache beigeordnet worden war. Der EGMR befand, dass seine Beschwerde offensichtlich unbegründet war, weil Artikel 6(3)(c) einem Beschuldigten oder Angeklagten das Recht nicht garantiert, zu wählen, welcher Rechtsbeistand ihm vom Gericht beigeordnet wird, und weil der Beschwerdeführer keinen plausiblen Nachweis für seine Behauptung vorgelegt hatte, dass der Rechtsbeistand unfähig wäre.<sup>40</sup>

39. Bei der Beordnung eines Anwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe muss der Staat die besonderen Bedürfnisse des Beschwerdeführers, zum Beispiel Sprachkenntnisse, berücksichtigen. Allerdings prüft der EGMR, ob das Verfahren als Ganzes fair verläuft, statt konkrete Regeln für die Beordnung von Anwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe festzulegen. Im Fall *Lagerblom v Sweden* hatte der Beschwerdeführer, der aus Finnland stammte, verlangt, dass sein Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe durch einen Anwalt ersetzt werde, der auch Finnisch sprach. Die Gerichte des Einzelstaats hatten dieses Verlangen abgelehnt. Der EGMR hat die Entscheidung bestätigt, weil er befand, dass der Beschwerdeführer hinreichende Schwedischkenntnisse hatte, um mit seinem Rechtsbeistand zu kommunizieren, und dass ihm weitreichende Dolmetscherdienste bereitgestellt worden waren. Der EGMR befand, dass es ihm ermöglicht wurde, sich wirksam an seinem Verfahren zu beteiligen, und dass die Gerichte des Einzelstaates berechtigt waren, ihm die Wahl des Anwalts abzulehnen.<sup>41</sup>
40. Auch staatliche Vorschriften in Bezug auf die Qualifizierung von Anwälten, einschließlich Standesregeln und der Einschränkungen für das Auftreten vor bestimmten Gerichten, können die Wahl des Rechtsbeistands durch die betroffene Person einschränken, ohne gegen EMRK-Rechte zu verstoßen. Im Fall *Meftah and Others v France* befand der EGMR, dass die Eigenart des französischen Kassationshofes Grund sei, den Vortrag mündlicher Argumente auf spezialisierte Anwälte zu beschränken.<sup>42</sup> Ähnlich befand der EGMR im Fall *Mayzit v Russia*, dass Artikel 6 nicht verletzt wurde, als das Verlangen des Beschuldigten abgelehnt wurde, von seiner Mutter und Schwester in einem Strafverfahren vertreten zu werden. Der EGMR nahm das Argument des Staates an, dass die Beordnung professioneller Rechtsbeistände statt Laien unter Berücksichtigung der Vorwürfe und der Komplexität des Falls im Interesse der Qualität der Verteidigung war.<sup>43</sup>

#### **D. QUALITÄT DES ANWALTS IM RAHMEN DER PROZESSKOSTENHILFE**

41. Die staatliche Verpflichtung, wirksamen Rechtsbeistand zu gewähren, ist mit der reinen Beordnung eines Anwalts noch nicht erfüllt. Wenn der Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe keine wirksame Vertretung leistet und dies offensichtlich ist oder dem staatlichen Organ zur Kenntnis gebracht wird, ist der Staat zum Eingreifen und zur Behebung des Mangels verpflichtet.
42. Dieser Grundsatz wurde im Fall *Kamasinski v Austria* festgelegt, indem der EGMR befand:

„Ein Staat kann nicht für jede Schlechterfüllung durch einen unter der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsbeistand verantwortlich gemacht werden ... Aus der Unabhängigkeit des Rechtsberufs vom Staat ergibt sich, dass das Verhalten der Verteidigung dem Wesen nach ein Thema ist, das das Verhältnis zwischen Beschuldigtem und seinem Rechtsbeistand angeht. Dabei ist es unerheblich, ob der Rechtsbeistand im Rahmen eines Systems der Prozesskostenhilfe beigeordnet oder privat finanziert bestellt wurde. Das Gericht stimmt der Kommission zu, dass die zuständigen nationalen Behörden durch Artikel 6 § 3 (c) nur dann verpflichtet sind, einzugreifen, wenn der Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe offensichtlich keine

<sup>40</sup> *Ramon Franquesa Freixas v Spain*, EGMR (Entsch.), Entscheidung vom 21. November 2000.

<sup>41</sup> *Lagerblom v Sweden*, EGMR, Urteil vom 14. Januar 2003, Abs. 60–62.

<sup>42</sup> *Meftah and Others v France*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 26. Juli 2002, Abs. 42–44.

<sup>43</sup> *Mayzit v Russia*, EGMR, Urteil vom 20. Januar 2005, Abs. 70–71.

wirksame Vertretung leistet oder wenn dies den Behörden auf anderem Wege überzeugend zur Kenntnis gebracht wird“.<sup>44</sup>

43. Der EGMR hat betont, dass wenn die Pflicht des Staates durch die reine Beiordnung eines Rechtsbeistands hinreichend erfüllt wäre, dies „zu unangemessenen Ergebnissen führen würde, die weder mit dem Wortlaut von Absatz (c) (Art. 6-3-c) noch mit dem Aufbau von Artikel 6 als Ganzem vereinbar wäre; in vielen Fällen würde sich die unentgeltliche Prozesskostenhilfe als wertlos erweisen“.<sup>45</sup>
44. In Situationen, in denen das Fehlverhalten objektiv offensichtlich ist, ist es nicht notwendig, dass der Beschuldigte sich aktiv beschwert oder das Fehlverhalten dem Staat zur Kenntnis bringt. Im Fall *Sannino v Italy* hatte das nationale Gericht einem Beschwerdeführer in jeder Verhandlung verschiedene Rechtsbeistände beigeordnet, die nicht vorbereitet und mit dem Fall nicht vertraut waren. Der EGMR befand, dass das Gericht nicht für eine wirksame Verteidigung Sorge getragen hatte, auch wenn der Beschwerdeführer sich beim Gericht oder seinen Anwälten nicht beschwert hatte.<sup>46</sup> Diese Grundsätze wurden von der Menschenrechtskommission durch die Aufnahme in Artikel 9 und 14 des IPbPR übernommen und bestätigt.<sup>47</sup>

### Unterlassung oder Nichterscheinen

45. Nichterscheinen gilt im Allgemeinen als ein Fehlverhalten, das für den Staat offensichtlich ist. Im Fall *Artico v Italy* hatte der dem Beschwerdeführer beigeordnete Anwalt es vom Beginn des Falles an mit dem Hinweis auf seine anderen Verpflichtungen und seine schlechte Gesundheit abgelehnt, ihn zu vertreten. Dessen ungeachtet hatte es die Regierung unterlassen, den beigeordneten Rechtsbeistand durch einen anderen Rechtsvertreter zu ersetzen. Das EGMR bejahte einen Verstoß gegen Artikel 6(3) und meinte, wenn ein beigeordneter Rechtsbeistand an der Ausübung seiner Pflichten gehindert ist und die Behörden diese Situation kennen, sind sie verpflichtet, ihn entweder zu ersetzen oder dafür Sorge zu tragen, dass er seine Pflichten erfüllt.<sup>48</sup>
46. Stillschweigen und das Unterlassen der Wahrnehmung grundlegender Funktionen können ebenfalls ein offensichtliches Fehlverhalten sein, das ein Eingreifen des Staates erfordert. Im Fall *Falcao dos Santos v Portugal*, war der Anwalt im Gerichtsverfahren zwar anwesend, schwieg aber. Weder vernahm er Zeugen noch intervenierte er auf andere Weise im Namen des Beschwerdeführers.<sup>49</sup> Der Beschwerdeführer hatte sich wiederholt über seine mangelhafte Vertretung bei den Behörden beschwert. Der EGMR befand, dass die Behörden nicht für einen wirklichen Rechtsbeistand Sorge getragen hatten, sondern lediglich den Anwalt „beigeordnet“ hatten, und dass sie verpflichtet waren, einzugreifen.<sup>50</sup>
47. Ähnlich lautet die Entscheidung der Menschenrechtskommission in der Sache *Borisenko v Hungary*. Hier befand die Kommission, dass ein Verstoß gegen Artikel 14(3) des IPbPR vorliegt, weil der Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe weder zum Verhör des Beschwerdeführers noch zur Anhörung bei seiner Festnahme erschienen war. Die

---

<sup>44</sup> *Kamasinski v Austria*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 65. Siehe auch:

*Artico v Italy*, EGMR, Urteil vom 13. Mai 1980, Abs. 36; *Sannino v Italy*, EGMR, Urteil vom 27. April 2006, Abs. 49; *Czekalla v Portugal*, EGMR, Urteil vom 10. Oktober 2002, Abs. 60; *Daud v Portugal*, EGMR, Urteil vom 21. April 1984, Abs. 38.

<sup>45</sup> *Artico v Italy*, EGMR, Urteil vom 13. Mai 1980, Abs. 33.

<sup>46</sup> *Sannino v Italy*, EGMR, Urteil vom 27. April 2006, Abs. 51.

<sup>47</sup> *Aleksandr Butovenko v Ukraine*, UNMRK, Entscheidung vom 19. Juli 2001, U.N. Doc. CCPR/C/102/D/1412/2005 (2011), Abs. 4.14.

<sup>48</sup> *Artico v Italy*, EGMR, Urteil vom 13. Mai 1980, Abs. 33.

<sup>49</sup> *Falcao dos Santos v Portugal*, EGMR, Urteil vom 3. Juli 2012, Abs. 12–18.

<sup>50</sup> *Ibid*, Abs. 45.

Kommission legte fest, dass es dem Staat als Prozessbeteiligtem obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsbeistand wirksam ist.<sup>51</sup>

### Interessenkonflikte

48. Wenn beim Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe ein Interessenkonflikt vorliegt, ist dies üblicherweise ein offensichtliches Fehlverhalten, das das Eingreifen des Staates erforderlich macht. Im Fall *Moldoveanu v Romania* wurden drei gemeinsam Beschuldigte durch denselben, vom Staat beigeordneten Rechtsbeistand vertreten, obwohl ihre Interessen gegensätzlich waren: Zwei der Beschuldigten hatten gestanden, während der dritte (der Beschwerdeführer vor dem EGMR) seine Schuld bestritt. Wenngleich der Beschwerdeführer sich nicht über einen unwirksamen Rechtsbeistand beschwerte, waren die Behörden nicht von ihrer Pflicht befreit, für einen wirksamen Rechtsbeistand Sorge zu tragen.<sup>52</sup>

### Unzufriedenheit mit der Leistung des Rechtsbeistands

49. Die reine Unzufriedenheit mit der Art und Weise, wie der Anwalt den Fall führt oder kleinere Fehler oder Mängel in der Arbeit des Anwalts führen wahrscheinlich nicht zu einer Situation, in der der Staat zum Eingreifen verpflichtet wäre. Im Fall *Kamasinski v Austria* hatte sich der Beschwerdeführer über die Qualität seines Anwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe beschwert. Anders als im Fall *Artico*, in dem der Anwalt „von Beginn an ... feststellte, dass er nicht in der Lage war, zu handeln“;<sup>53</sup> unternahm der Anwalt des Beschwerdeführers einige Schritte vor dem Hauptverfahren, wie Besuche des Beschwerdeführers in der Haft, eine Einlassung gegen die Entscheidung über Verlängerung der Verwahrung und Anträge auf die Ladung von Zeugen.<sup>54</sup> Wenngleich man die Arbeit des Anwalts kritisieren könnte, befand der EGMR, dass die Umstände der Vertretung ein Fehlverhalten bei der Erbringung des Rechtsbeistands im Sinne von Artikel 6(3) oder eine Ablehnung einer fairen Anhörung gemäß Artikel 6(1) EMRK nicht erkennen ließen.<sup>55</sup>
50. Allerdings hat der EGMR unter gewissen Umständen befunden, dass eine mangelhafte oder fehlerhafte Arbeit des Rechtsbeistands ein „offensichtliches Fehlverhalten“ darstellen kann. Im Fall *Czekalla v Portugal* hatte der Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe gegen eine „simple und rein formale“ Vorschrift bei der Einlegung einer Berufung verstoßen. Die Folge war die Ablehnung der Berufung. Der Beschwerdeführer war als Ausländer ohne Kenntnisse der Gerichtssprache in einer besonders schutzbedürftigen Situation und ihm drohte eine lange Haftstrafe. Der EGMR befand Folgendes:

„Der Staat kann nicht für jedes Versagen oder jeden Fehler im Verhalten der Verteidigung des Beschwerdeführers haftbar gemacht werden, die der amtlich beigeordnete Rechtsbeistand zu vertreten hat, ... unter gewissen Umständen kann ... jedoch ... ein fahrlässiger Verstoß gegen eine rein formale Vorschrift nicht mit einer unklugen Verteidigungslinie oder einem reinen Mangel in der Argumentation gleichgesetzt werden. Dies ist der Fall, wenn wegen einer Nachlässigkeit einem Beschuldigten ein Rechtsmittel versagt wird, ohne dass die Situation durch ein höheres Gericht richtiggestellt wird“.<sup>56</sup>

<sup>51</sup> *Borisenko v Hungary*, UNMRK, Entscheidung vom 14. Oktober 2002, U.N. Doc. CCPR/C/76/D/852/1999, Abs. 7.5. Siehe auch: *Saidova v Tajikistan*, UNMRK, Entscheidung vom 8. Juli 2004, UN Doc. CCPR/C/76/D/852/1999, Abs. 6.8; *Collins v Jamaica*, UNMRK, 25. März 1993, U.N. Doc. CCPR/C/47/D/356/1989, Abs. 8.2. Zum Vergleich: *Bailey v Jamaica*, UNMRK, 17. September 1999, U.N. Doc. CCPR/C/66/D/709/1996, Abs. 7.2.

<sup>52</sup> *Moldoveanu v Romania*, EGMR, Urteil vom 19. Juni 2012, Abs. 75.

<sup>53</sup> *Artico v Italy*, EGMR, Urteil vom 13. Mai 1980, Abs. 33.

<sup>54</sup> *Kamasinski v Austria*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 66.

<sup>55</sup> *Kamasinski v Austria*, EGMR, Urteil vom 19. Dezember 1989, Abs. 70–71.

<sup>56</sup> *Czekalla v Portugal*, EGMR, Urteil vom 10. Oktober 2002, Abs. 65.

51. Der EGMR befand, dass der Verstoß des Anwalts gegen die Vorschrift bei der Berufungseinlegung ein offensichtliches Fehlverhalten war, das vom Staat positive Maßnahmen verlangte. Der EGMR erklärte weiter, dass „es wäre somit am Höchstgericht gelegen, den amtlich beigeordneten Rechtsbeistand aufzufordern, den Schriftsatz zu berichtigen oder zu vervollständigen – und nicht von vornherein das Rechtsmittel für unzulässig zu erklären.“<sup>57</sup>
52. Ähnliche Vorschriften wurden von der Menschenrechtskommission in Anwendung von Artikel 14(3) des IPbpR festgelegt. Im Fall *Smith and Stewart v Jamaica* befand die Kommission, dass der Staat als Prozessbeteiligter nicht für mangelnde Vorbereitung oder angebliche Fehler durch die Verteidiger verantwortlich gemacht werden kann, es sein denn, er verweigert dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsbeistand die Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung (siehe unten) oder das Gericht hätte wahrnehmen müssen, dass das Verhalten des Rechtsbeistands mit dem Interesse der Rechtspflege unvereinbar war.<sup>58</sup>

### **Angemessene Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung**

53. Wenn der Staat es unterlässt, einem amtlich beigeordneten Anwalt genügen Zeit und Möglichkeiten für die Vorbereitung eines Falles einzuräumen, verstößt er gegen Artikel 6(3) der EMRK. Im Fall *Daud v Portugal* wurde der Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe lediglich drei Tage vor dem Hauptverfahren in einem schwerwiegenden, komplexen Fall beigeordnet. Der EGMR befand, dass es für die staatlichen Behörden offensichtlich war, dass der Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe keine Zeit für die Vorbereitung des Hauptverfahrens hatte, und dass sie hätten eingreifen müssen, um die Qualität der Verteidigung zu gewährleisten.<sup>59</sup>
54. Ähnlich im Fall *Bogumil v Portugal* wurde der Beschwerdeführer durch einen Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe vertreten, der außer einem Antrag, drei Tage vor dem Hauptverfahren vom Fall entbunden zu werden, keine weitere Maßnahme im Verfahren unternahm. Am Tage der Eröffnung des Hauptverfahrens wurde ein Ersatzanwalt beigeordnet, der lediglich fünf Stunden für das Studium der Verfahrensakten zur Verfügung hatte.<sup>60</sup> Der EGMR befand, dass wenn ein Problem mit dem Rechtsbeistand offensichtlich ist, die Gerichte die Initiative ergreifen und es lösen müssen, indem sie beispielsweise eine Vertagung anordnen, um dem neu beigeordneten Anwalt die Möglichkeit zu geben, sich mit den Verfahrensakten vertraut zu machen.<sup>61</sup>
55. Die Menschenrechtskommission hat diese Grundsätze wiederholt in ähnlicher Weise bestätigt. Im Fall *George Winston Reid v Jamaica*, in dem dem Beschuldigten die Todesstrafe drohte, war der Anwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe während des Vorverfahrens nicht anwesend gewesen und hatte den Beschwerdeführer lediglich zehn Minuten vor dem Beginn des Hauptverfahrens getroffen. Die Kommission befand, dies sei ein offensichtliches Fehlverhalten und stelle einen Verstoß gegen Artikel 14(3)(b) des IPbpR dar.<sup>62</sup> Hingegen wurde im Fall *Hill v Spain* das Hauptverfahren vertagt, um dem Anwalt genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben, und die Kommission befand, dass kein Verstoß gegen Artikel 14(3) vorlag.<sup>63</sup> Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten

<sup>57</sup> *Czekalla v Portugal*, EGMR, Urteil vom 10. Oktober 2002, Abs. 68.

<sup>58</sup> *Smith and Stewart v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 8. April 1999, U.N. Doc. CCPR/C/65/D/668/1995, Abs. 7.2. Siehe auch: *Beresford Whyte v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 27. Juli 1998, U.N. Doc. CCPR/C/63/D/732/1997, Abs. 9.2; *Glenn Ashby v Trinidad and Tobago*, UNMRK, Entscheidung vom 21. März 2002, U.N. Doc. CCPR/C/74/D/580/1994, Abs. 10.4; *Bailey v Jamaica*, UNMRK, 17. September 1999, U.N. Doc. CCPR/C/66/D/709/1996, Abs. 7.1, *Rastorguev v Poland*, UNMRK, 28. März 2011, U.N. Doc. CCPR/C/101/D/1517/2006, Abs. 9.3.

<sup>59</sup> *Daud v Portugal*, EGMR, Urteil vom 21. April 1984, Abs. 42.

<sup>60</sup> *Bogumil v Portugal*, EGMR, Urteil vom 7. Oktober 2008, Abs. 27.

<sup>61</sup> *Bogumil v Portugal*, EGMR, Urteil vom 7. Oktober 2008, Abs. 49.

<sup>62</sup> *George Winston Reid v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 14. Juli 1994, U.N. Doc. CCPR/C/51/D/355/1989, Abs. 14.2. Siehe auch *Robinson v Jamaica*, UNMRK, 30. März 1989, U.N. Doc. CCPR/C/35/D/223/1987, Abs. 10.2–10.3.

*Glenford Campbell v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 7. April 1992, U.N. Doc. CCPR/C/44/D/248/1987, Abs. 6.5.

<sup>63</sup> *Hill v Spain*, UNMRK, Entscheidung vom 2. April 1997, U.N. Doc. CCPR/C/59/D/526/1993 (1997), Abs. 14.1.

Nationen bieten auch Orientierung dazu, welche Anforderungen an eine hinreichende Vorbereitungszeit zu stellen sind. Sie legen fest, dass eine wirksame Prozesskostenhilfe „ungehinderten Zugang von festgenommenen Personen zu Rechtsbeiständen, eine vertrauliche Kommunikation, Zugang zu den Verfahrensakten und einen adäquaten Zeitraum sowie Möglichkeiten für die Vorbereitung der Verteidigung“ erfordert.<sup>64</sup>

## E. BEIORDNUNG VON ANWÄLTEN IM RAHMEN DER PROZESSKOSTENHILFE

56. Artikel 6 EMRK gilt zwar nicht direkt für Verfahren im Zusammenhang mit nationalen Anträgen auf Prozesskostenhilfe, aber die EMRK ist maßgeblich für Verfahren, soweit schwerwiegende Mängel in diesen Verfahren eine entscheidende Auswirkung auf das Recht auf Zugang zu einem Gericht haben.<sup>65</sup>

### Sorgfalt

57. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe müssen die zuständigen Behörden Sorgfalt walten lassen. Im Fall *Tabor v Poland* befand der EGMR, dass ein Verstoß gegen Artikel 6(1) in einem Fall vorlag, in dem das regionale Gericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Prozesskostenhilfe für eine Kassationsberufung abgelehnt hatte. Der EGMR befand, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe durch den Beschwerdeführer nicht mit der notwendigen Sorgfalt bearbeitet worden war, weil das regionale Gericht keine Begründung für die Ablehnung angab und seine Entscheidung einen Monat nach dem Termin für die Einlegung der Kassationsberufung verkündete.<sup>66</sup> Eine ähnliche Entscheidung traf er im Fall *Wersel v Poland*, in dem das Gremium für Prozesskostenhilfe seine Ablehnung zwei Tage vor Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung durch den Beschwerdeführer mitteilte.<sup>67</sup>

### Willkürverbot

58. Der EGMR prüft auch, ob die für die Beiordnung von Anwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe zuständige Stelle den Personen insgesamt „wesentliche Garantien zum Schutz vor Willkür“ bietet. Ein System der Prozesskostenhilfe kann als willkürlich bezeichnet werden, wenn die Entscheidungen der Stelle für die Prozesskostenhilfe nicht überprüfbar sind oder wenn die Kriterien und Methoden für die Auswahl von zulässigen Fällen der Prozesskostenhilfe nicht eindeutig sind.<sup>68</sup> Willkür kann auch vorliegen, wenn die Zusammensetzung der Stelle als befangen bezeichnet werden kann.<sup>69</sup> Im Fall *Del Sol v France* bestätigte der EGMR das System zur Entscheidung über Prozesskostenhilfe, weil das Amt für Prozesskostenhilfe sich aus Richtern, Anwälten, Beamten und Vertretern der Öffentlichkeit zusammensetzte und die „Vielfalt dafür sorgte, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße Rechtspflege und die Rechte auf Verteidigung angemessen berücksichtigt wurden“.<sup>70</sup>

### Erfolgsaussichten

59. Bei der Ermittlung des Sachverhalts hinsichtlich des Erfordernisses von Prozesskostenhilfe durch eine nationale Stelle für Prozesskostenhilfe ist es im Allgemeinen nicht akzeptabel, die Erfolgsaussichten des Beschwerdeführers im betreffenden Fall zu berücksichtigen. Im Fall *Aerts v Belgium* befand der EGMR, dass ein Verstoß gegen Artikel 6(1) vorlag, weil der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt

<sup>64</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Grundsatz 7, Abs. 28.

<sup>65</sup> *Gutfreund v France*, EGMR, Urteil vom 12. Juni 2003, Abs. 44.

<sup>66</sup> *Tabor v Poland*, EGMR, Urteil vom 27. Juni 2006, Abs. 44–46. Siehe auch: *A.B. v Slovakia*, EGMR, Urteil vom 4. März 2003, Abs. 61.

<sup>67</sup> *Wersel v Poland*, EGMR, Urteil vom 13. September 2011, Abs. 52. Siehe auch: *R.D. v Poland*, EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2001, Abs. 50–52.

<sup>68</sup> *Santambrogio v Italy*, EGMR, Urteil vom 21. September 2004, Abs. 54.

<sup>69</sup> *Santambrogio v Italy*, EGMR, Urteil vom 21. September 2004, Abs. 55. Siehe auch: *Del Sol v France*, EGMR, Urteil vom 26. Februar 2002, Abs. 26.

<sup>70</sup> *Del Sol v France*, EGMR, Urteil vom 26. Februar 2002, Abs. 17 and 26.

wurde, weil seine Berufung durch das nationale Gremium für Prozesskostenhilfe als „unbegründet“ eingestuft wurde. In diesem Fall war es vorgeschrieben, dass der Beschwerdeführer bei einer Berufung durch einen Anwalt vertreten wird. Er hatte nicht den erforderlichen Status, um die Berufung selbst einzulegen. Der EGMR befand, dass es dem Gremium für Prozesskostenhilfe nicht zusteht, die Erfolgsaussichten des Beschwerdeführers zu beurteilen. Es liegt in der Zuständigkeit des Kassationshofs, hierüber zu entscheiden. Der EGMR befand ferner, dass durch die Ablehnung des Antrags mit der Begründung, er erschiene nicht gut begründet, das Gremium für Prozesskostenhilfe das wesentliche Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zum Gericht beeinträchtigt hat.<sup>71</sup>

60. Allerdings hat der EGMR unter begrenzten Umständen für die Berufungsphase Ausnahmen von dieser Vorschrift gemacht. Im Fall *Monnell and Morris v United Kingdom* befand der EGMR, dass es das Interesse der Rechtspflege nicht automatisch erfordert, dass unentgeltliche Prozesskostenhilfe gewährt wird, wenn ein Verurteilter ohne objektive Erfolgswahrscheinlichkeit in Berufung gehen möchte, nachdem er ein gemäß Artikel 6 faires Verfahren in der ersten Instanz gehabt hat. In diesem Fall wurden die Erfolgsaussichten von dem Anwalt beurteilt, der die Beschwerdeführer im Verfahren vertreten hatte. Er belehrte sie darüber, dass es keine vernünftigen Aussichten auf eine erfolgreiche Berufung gab, aber die beiden Beschwerdeführer ignorierten seinen Rat. Der EGMR fand keinen Verstoß, weil die Beschwerdeführer sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch bei der Beratung, ob es gute Argumente für eine Berufung gab, unentgeltliche Prozesskostenhilfe erhalten hatten.<sup>72</sup>

## **F. PRAKTISCHE ANFORDERUNGEN AN EIN FUNKTIONIERENDES SYSTEM DER PROZESSKOSTENHILFE**

61. Es reicht nicht aus, dass das Recht auf Prozesskostenhilfe in einem Rechtssystem anerkannt ist. Dieses Recht muss in der täglichen Praxis geschützt sein. Das Recht muss durch eine angemessene Finanzierung, Schutzmaßnahmen für die Unabhängigkeit, Gleichstellung bei Gewährung von Prozesskostenhilfe und eine starke Partnerschaft mit anderen Beteiligten in der Strafrechtspflege gestützt werden. Der EGMR und die Menschenrechtskommission haben aus gegebenem Anlass Mindestvoraussetzungen für die praktische Umsetzung eines funktionierenden Systems der Prozesskostenhilfe aufgestellt. In Ergänzung hierzu bieten die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen detaillierte Orientierung und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter („CPT“) sowie der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter („SPT“) gehen noch weiter als jede internationale oder regionale Stelle der Rechtspflege und bieten praktische Empfehlungen für ein effizientes und gut angelegtes System der Prozesskostenhilfe.

### **Angemessene Finanzierung und Ressourcen**

62. Die Staaten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Systeme der Prozesskostenhilfe finanziell gut ausgestattet sind, die geeigneten personellen Ressourcen besitzen und in ihren Haushalten autonom sind. CPT und SPT haben ihre Bedenken bezüglich zahlreicher nationaler Stellen für die Verwaltung der Prozesskostenhilfe geäußert, die personell unterbesetzt sind und über keine ausreichenden Ressourcen verfügen, und verwiesen auf Überlastung und niedrige Honorare für Dienste, die sich nachteilig auf die Anwälte im Rahmen der Prozesskostenhilfe auswirken.<sup>73</sup> Konkret hat der SPT auf Beschwerden verwiesen, dass in einigen Staaten im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwälte nicht zur Ermittlung erscheinen, wenn sie nicht ein zusätzliches Honorar von

<sup>71</sup> *Aerts v Belgium*, EGMR, Urteil vom 30. Juli 1998, Abs. 60. Nach dem Urteil hat Belgien seine Vorschriften die Formulierung auf „offensichtlich unbegründet“ geändert.

<sup>72</sup> *Monnell and Morris v the United Kingdom*, EGMR, Urteil vom 2. März 1987, Abs. 63 and 67.

<sup>73</sup> *Fifth Annual Report of the SPT covering the period January-December 2011*, 19. März 2012, U.N. Doc. CAT/C/48.3, Abs. 78. Siehe auch: *Report on the visit to Croatia carried out by the CPT from 1 to 9 December 2003*, CPT/Inf (2007) 15, Abs. 24; *Report on the visit to Hungary carried out by the CPT from 5 to 16 December 1999*, CPT/Inf (2001) 2, Abs. 32.



ihren Mandanten erhalten, weil die amtlichen Vergütungssätze für ihre Leistungen zu niedrig sind.<sup>74</sup> SPT und CPT haben den Staaten empfohlen, ihre Finanzierungsstrukturen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass für eine wirksame Funktion des Systems genügend Mittel zur Verfügung stehen.<sup>75</sup> Die Menschenrechtskommission hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass die „Prozesskostenhilfe die Rechtsbeistände in die Lage versetzen muss, die Verteidigung ihrer Mandanten auf eine Art und Weise vorzubereiten, dass die Gerechtigkeit gewährleistet ist“. Eine Voraussetzung dafür ist die „Bereitstellung einer angemessenen Vergütung für die Prozesskostenhilfe“.<sup>76</sup>

63. Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen beschreiben ausführlich, welche Maßnahmen ein Staat im Hinblick auf die Gewährleistung einer adäquaten und nachhaltigen Finanzierung der Prozesskostenhilfe treffen soll. Dazu gehören die „Zuteilung eines Prozentsatzes des staatlichen Haushalts für die Strafjustiz auf die Prozesskostenhilfe“, die Festlegung und Einrichtung von „Anreizen für Anwälte, in ländlichen Gebieten und in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gegenden zu arbeiten“ und Sorge dafür zutragen, dass die Mittel der für die Strafverfolgung und Prozesskostenhilfe zuständigen Stellen „fair und angemessen“ sind.<sup>77</sup> Hinsichtlich der personellen Ausstattung empfehlen die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen, dass die Staaten „geeignete und konkrete Vorkehrungen“ für die personelle Ausstattung des Systems der Prozesskostenhilfe treffen. Wenn es einen Mangel an Anwälten gibt, sollen die Staaten Nicht-Juristen und Anwaltsassistenten bei der Erbringung von Prozesskostenhilfe unterstützen.<sup>78</sup>

### Unabhängigkeit

64. Die Staaten müssen besonders dafür Sorge tragen, dass die Unabhängigkeit der Anwälte im Rahmen der Prozesskostenhilfe von Polizei und Strafverfolgungsbehörden gewahrt ist. Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen betonen wie wichtig es ist, dass die Anwälte im Rahmen der Prozesskostenhilfe in der Lage sind, ihre Aufgabe „frei und unabhängig“, ohne Eingriffe des Staates wahrzunehmen.<sup>79</sup> Die Grundsätze und Leitlinien empfehlen die Einrichtung einer nationalen Stelle für die Koordinierung der Prozesskostenhilfe. Konkret fordern sie, dass diese „frei von unbotmäßiger Einmischung durch Politik und Rechtspflege, in der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Prozesskostenhilfe unabhängig von der Regierung sein muss, und dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht von Weisungen oder Kontrollen oder finanzieller Einschüchterung durch Personen oder Behörden betroffen sein darf, unabhängig von ihrer Position in der Verwaltungsstruktur“.<sup>80</sup> Sie empfehlen ferner die Entwicklung von Verfahren zur Förderung der Qualität im Hinblick auf Wirksamkeit, Transparenz und Verantwortung bei der Erbringung der Prozesskostenhilfe.
65. Der CPT hat auf bestimmte Beschwerden hingewiesen, dass Anwälte, die im Rahmen der Prozesskostenhilfe tätig waren, „sich auf die Seite der Polizei stellten, indem sie z. B. versuchten, ihre Mandanten dazu zu drängen, alle erhobenen Vorwürfe einzuräumen“.<sup>81</sup> Der SPT hat auch die Bedeutung betont, dass Staaten einen Rechtsrahmen bieten, der es Anwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe erlaubt, „funktional unabhängig zu sein und

---

<sup>74</sup> *Report on the visit to Croatia carried out by the CPT from 1 to 9 December 2003*, CPT/Inf (2007) 15, Abs. 24.

<sup>75</sup> *Report on the visit to Croatia carried out by the CPT from 1 to 9 December 2003*, CPT/Inf (2007) 15, Abs. 24; *Report on the visit to Croatia carried out by the CPT from 4 to 14 May 2007*, CPT/Inf (2008) 29, Abs. 19; *Report on the visit to Hungary carried out by the CPT from 30 März to 8 April 2005*, CPT/Inf (2006) 20, Abs. 23; *Report on the visit to Poland carried out by the CPT from 8 to 19 May 2000*, CPT/Inf (2002) 9, Abs. 23.

<sup>76</sup> *Reid v Jamaica*, UNMRK, Entscheidung vom 20. Juli 1990, U.N. Doc. CCPR/C/39/D/250/1987, Abs. 13.

<sup>77</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Leitlinie 12.

<sup>78</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Leitlinie 13.

<sup>79</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Grundsatz 2 Abs. 16 und Grundsatz 12 Abs. 36.

<sup>80</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Leitlinie 59.

<sup>81</sup> *Report on the visit to Armenia carried out by the CPT from 2 to 12 April 2006*, CPT/Inf (2007) 47, Abs. 23; *Report on the visit to Croatia carried out by the CPT from 4 to 14 May 2007*, CPT/Inf (2008), 29 Abs. 19.

die Budgets autonom zu verwalten, um allen Festgenommenen die benötigte unentgeltliche Prozesskostenhilfe zu gewährleisten“.<sup>82</sup>

### **Gleichstellung bei der Prozesskostenhilfe**

66. Die Prozesskostenhilfe muss Personen, die einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden, zur Verfügung stehen, unabhängig von der Art der betreffenden Straftat. Der EGMR hat betont, dass die Prozesskostenhilfe besonders wichtig für Personen ist, die einer schweren Straftat verdächtig werden, „weil gerade bei den schwersten Strafandrohungen die Achtung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren von demokratischen Gesellschaften im größten Ausmaß gewahrt bleiben muss“.<sup>83</sup> Außerdem empfiehlt der CPT den Staaten, ihre Systeme abzuschaffen, in denen Personen, denen bestimmte Arten von Straftaten vorgeworfen werden (beispielsweise minderschwere Vergehen) von der Prozesskostenhilfe ausgeschlossen werden.<sup>84</sup> Wegen der eigenständigen Bedeutung des Begriffs „strafrechtliche Anklage“ in der EMRK<sup>85</sup> müssen alle Personen, denen eine Straftat, auch eine minderschwere, vorgeworfen wird, das Recht haben, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Die Beurteilung diesbezüglicher Anträge muss nach den Grundsätzen der Bedürftigkeit und Begründetheit erfolgen, anstatt dass ganze Kategorien von Vergehen von der Prozesskostenhilfe ausgeschlossen werden.
67. Für Frauen, Kinder und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen müssen unter Umständen besondere Maßnahmen für den Zugang zu einer wirksamen Prozesskostenhilfe gelten. Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen verlangen, dass die Prozesskostenhilfe ohne Diskriminierung und angepasst an die Bedürfnisse dieser Gruppen sowie Menschen in ländlichen Gegenden oder benachteiligten Gebieten gewährt wird.<sup>86</sup> Im Fall *Anakomba Yula v Belgium* wurde der Beschwerdeführerin der Zugang zur Prozesskostenhilfe verwehrt, weil sie nicht die belgische Staatsangehörigkeit hatte. Der EGMR befand, dass dies eine Diskriminierung und ein Verstoß gegen Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK war.<sup>87</sup>

### **Partnerschaften**

68. Die Staaten sollten mit einer Anzahl unterschiedlicher Beteiligter an der Strafrechtspflege zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Prozesskostenhilfe in einer praxisorientierten und wirksamen Weise eingerichtet wird. Die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen empfehlen, dass die Staaten Partnerschaften mit Anwaltskammern oder Juristenverbänden sowie mit anderen juristischen Dienstleistern (beispielsweise Hochschulen, Zivilgesellschaften und anderen Gruppen und Institutionen) für die Erbringung der Prozesskostenhilfe einrichten.<sup>88</sup> Der CPT hat in zahlreichen Berichten an Regierungen Empfehlungen für Staaten für die Entwicklung eines „vollständig ausgestatteten und ordnungsgemäß finanzierten Systems der Prozesskostenhilfe“<sup>89</sup> gegeben und darauf hingewiesen, dass „dies in Zusammenarbeit mit

---

<sup>82</sup> *Fifth Annual Report of the SPT covering the period January-December 2011*, 19. März 2012, U.N. Doc. CAT/C/48.3, Abs. 78.

<sup>83</sup> *Salduz v Turkey*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 27. November 2008, Abs. 54.

<sup>84</sup> *Report on the visit to the Netherlands carried out by the CPT from 10 to 21 October 2011*, CPT/Inf (2012) 21, Abs. 18.

<sup>85</sup> *Engel and Others v the Netherlands*, EGMR, Urteil vom 8. Juni 1976, Abs. 82, 83. Siehe auch: *Ezeh and Connors v the United Kingdom*, EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 9. Oktober 2003, Abs. 82. *Deweere v Belgium*, EGMR, Urteil vom 27. Februar 1980, Abs. 42 and 46; *Eckle v Germany*, EGMR, Urteil vom 15. Juli 1982, Abs. 73; *Öztürk v. Germany*, EGMR, Urteil vom 21. Februar 1984, Abs. 46–53.

<sup>86</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Grundsatz 10.

<sup>87</sup> *Anakomba Yula v Belgium*, EGMR, Urteil vom 10. März 2009, Abs. 37–39 (Zivilsache).

<sup>88</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Grundsatz 14, Leitlinie 11(d), Leitlinie 16.

<sup>89</sup> *Report on the visit to Armenia carried out by the CPT from 2 to 12 April 2006*, CPT/Inf (2007) 47, Abs. 23; *Report on the visit to Austria carried out by the CPT from 14 to 23 April 2004*, CPT/Inf (2005) 13, Abs. 26; *Report on the visit to Hungary carried out by the CPT from 30 March to 8 April 2005*, CPT/Inf (2006) 20, Abs. 23; *Report on the visit to Poland carried out by the CPT from 4 to 15 October 2004*, CPT/Inf (2006) 11, Abs. 21; *Report on the visit to Poland carried out by the CPT from 26 November to 8 December 2009*, CPT/Inf (2011) 20, Abs. 26.

den maßgeblichen Anwaltskammern“ erfolgen soll.<sup>90</sup> Der CPT hat ferner empfohlen, dass zur Vermeidung von Verzögerungen die Anwälte „aus im Voraus erstellten Listen ausgewählt werden könnten, die im Einvernehmen mit den maßgeblichen berufsständischen Einrichtungen festgelegt werden“.<sup>91</sup>

69. Ferner weisen die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen der Polizei, den Staatsanwälten und den Richtern spezifische Zuständigkeiten zu. Demnach sind sie diejenigen, die dafür verantwortlich sind, „dass gewährleistet ist, dass diejenigen, mit denen sie es zu tun haben und die keine Mittel für einen Rechtsbeistand haben und/oder schutzbedürftig sind, Prozesskostenhilfe erhalten“.<sup>92</sup>

## **SCHLUSSBEMERKUNGEN ZUM RECHT AUF PROZESSKOSTENHILFE**

70. Die Prozesskostenhilfe ist ein Grundrecht aller Menschen, die einer Straftat angeklagt oder verdächtigt werden. Sie ist besonders wichtig für Personen in einem frühzeitigen Stand der Strafverfahren, weil Personen in Polizeigewahrsam schutzbedürftig sind und die Hilfe am meisten benötigen. Der EGMR hat detaillierte Vorschriften dazu festgelegt, wann das Interesse der Rechtspflege die Gewährung von Prozesskostenhilfe benötigt, einschließlich der Mindestvorschrift, dass allen Menschen, denen eine – wenn auch kurze – Zeit in der Haft droht, Prozesskostenhilfe gewährt werden muss. Darüber hinaus muss Prozesskostenhilfe Menschen gewährt werden, die Beteiligte in schwerwiegenden oder komplexen Fällen sind, sowie Personen, die unter Umständen – aufgrund ihrer persönlichen Umstände oder ihrer Schutzbedürftigkeit – nicht in der Lage sind, ihren Fall selbst zu verteidigen.
71. Bei der Beordnung von Anwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe muss der Staat sorgfältig und fair vorgehen und die Wünsche sowie eventuell bestehende besondere Bedürfnisse des Verdächtigen oder Angeklagten berücksichtigen. Der Staat soll großen Wert auf die Qualität der von ihm im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Anwälte legen. Denn wenn der Anwalt keine wirksame Vertretung leistet und dies offensichtlich ist oder dem Staat zur Kenntnis gebracht wird, ist der Staat zum Eingreifen und zur Behebung des Mangels verpflichtet.
72. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat in Anwendung des IPbPR bekräftigt, dass das Recht auf Prozesskostenhilfe eine universelle Norm ist, die für alle Personen gelten muss, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtigt werden. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter haben beide wiederholt hervorgehoben, dass ein funktionierendes und wirksames System der Prozesskostenhilfe eine grundlegende Schutzmaßnahme gegen Einschüchterung, Misshandlung und Folter ist.
73. Auf der Praxisebene sind die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen besonders hilfreich, weil sie spezifische Empfehlungen dazu festlegen, wie Staaten ein wirksames System der Prozesskostenhilfe einrichten und pflegen können. Die Staaten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Systeme der Prozesskostenhilfe die geeigneten finanziellen und personellen Ressourcen besitzen und in ihren Haushalten autonom sind. Unabhängigkeit ist sowohl für die im Rahmen der Prozesskostenhilfe tätigen Anwälte als auch die die Prozesskostenhilfe verwaltenden Stellen entscheidend. Prozesskostenhilfe soll allen Menschen, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtigt werden, unabhängig von der Art der konkreten Straftat garantiert sein. Sondermaßnahmen sind unter Umständen notwendig, um zu gewährleisten, dass Gruppen mit besonderen Bedürfnissen den wirksamen Zugang zur Prozesskostenhilfe erhalten. Ein funktionierendes und gut angelegtes System der Prozesskostenhilfe erfordert die Mitwirkung aller im

---

<sup>90</sup> *Report on the visit to the Slovak Republic carried out by the CPT from 24 March to 2 April 2009*, CPT/Inf (2010) 1, Abs. 28; *Report on the visit to Armenia carried out by the CPT from 2 to 12 April 2006*, CPT/Inf (2007) 47, Abs. 23.

<sup>91</sup> *Second General Report on the CPT's activities covering the period 1 January to 31 December 1991*, 13. April 1992, Abs. 37.

<sup>92</sup> *The UN Principles and Guidelines*, Grundsatz 3, Abs. 23.

Strafverfolgungssystem beteiligten Parteien, einschließlich der Anwälte, Polizei, Staatsanwälte und Richter.